



Hinweise zur Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Elektronisches Nachweisverfahren

Seit dem 01. April 2010 sind alle an der Abfallentsorgung Beteiligten zwingend verpflichtet, das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.

Abfallerzeuger, Beförderer und Abfallentsorger, die an der Entsorgung gefährlicher Abfälle beteiligt sind, müssen dieses Nachweisverfahren auf elektronischem Wege führen.

Die bisher verwendeten Entsorgungsnachweise und Begleitscheine auf Papier werden dadurch ersetzt. Die erforderlichen Unterschriften auf den Formularen werden hierbei durch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ vorgenommen. Auch das Register für gefährliche Abfälle nach der Nachweisverordnung ist nunmehr elektronisch zu führen.

Zur Durchführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens [eANV] wurde eine zentrale Koordinierungsstelle [ZKS-Abfall] eingerichtet. Über diese Koordinierungsstelle werden alle Nachweisdokumente bundesweit elektronisch entgegengenommen und verteilt.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Internetzugang mit geeigneter Soft- und Hardware sowie die Registrierung bei der Koordinierungsstelle. Ohne eine entsprechende Registrierung ist seit dem 01. April 2010 keine Teilnahme am Entsorgungsnachweisverfahren mehr möglich.

Nähere Auskünfte zum elektronischen Nachweisverfahren erhalten Sie in unserer Behörde unter der Telefonnummer 05231 – 715207 sowie bei den kommunalen Abfallbehörden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

- (1) [Koordinierungsstelle](#) (ZKS-Abfall)
- (2) Zentrale [Stelle](#) bei der Bezirksregierung Düsseldorf